

Haushaltssatzung der Gemeinde Holtsee für das Haushaltsjahr 2025

erlassen am: 09.12.2024 | i.d.F.v.: 11.07.2025 | gültig ab: 01.01.2025

Aufgrund der § 77 der Gemeindeordnung sowie § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Holtsee vom 09.12.2024 - und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde - folgende Haushaltssatzung erlassen:

-

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|---|----------------------|
| 1. im Ergebnisplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Erträge auf | 4.376.800,00
Euro |
| einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | 4.730.700,00
Euro |
| einem Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag von | - 353.900,00
Euro |

und

- | | |
|--|----------------------|
| 2. im Finanzplan mit | |
| einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.279.400,00
Euro |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 4.330.300,00
Euro |
| inem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf | 1.035.500,00
Euro |
| einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitions- und Finanzierungstätigkeit auf | 2.871.500,00
Euro |

festgesetzt.

-

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|---|--------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 930.000,00
Euro |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 0,00 Euro |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 Euro |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 3,24 Stellen |

-

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden nach § 25 Grundsteuergesetz und § 16 Gewerbesteuergesetz wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 350 % | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 495 % |
| 2. Gewerbesteuer | 345 % |

-

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 GO oder § 84 Abs. 1 GO erteilen kann, beträgt 2.000,00 Euro. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu berichten.

Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde am 10.07.2025 erteilt

Holtsee, 11.07.2025

Ulrich Franz

Bürgermeister